



Entwurf

Bundesgesetz über die Enteignung (EntG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 2018¹,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 60 Absatz 1, 74, 75, 76–78, 81–83, 87, 89 Absatz 2, 90–92,
102 und 108 der Bundesverfassung³,

Art. 6 Abs. 1 erster Satz

¹ Eine vorübergehende Enteignung darf sich höchstens auf die Dauer von zehn Jahren erstrecken, wenn nicht durch Gesetz, Bundesratsbeschluss oder Abrede etwas anderes bestimmt ist. ...

Art. 15

VIII. Vorbereitende Handlungen

¹ Soweit durch die Spezialgesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt ist, müssen Begehungen, Planaufnahmen, Aussteckungen und Vermessungen, die zur Vorbereitung eines Vorhabens, für das die Enteignung beansprucht werden kann, unumgänglich sind, mindestens zehn Tage vor der Vornahme publiziert oder dem Eigentümer schriftlich angezeigt werden.

² Sind weitergehende vorbereitende Handlungen, wie Boden- und Gebäudeuntersuchungen unumgänglich, so sind sie dem Eigentümer mindestens 30 Tage vor der Vornahme schriftlich anzuzeigen. Sie

1 BBl 2018 4713

2 SR 711

3 SR 101

bedürfen bei Widerspruch des Eigentümers der Bewilligung der nach Artikel 38 zuständigen Behörde.

³ Für den Schaden aus vorbereitenden Handlungen ist voller Ersatz zu leisten.

Art. 19bis

IV. Verkehrswert
1. Massgebender Zeitpunkt

Massgebend ist der Verkehrswert (Art. 19 Bst. a) im Zeitpunkt des Vorliegens eines vollstreckbaren Enteignungstitels.

Art. 26 Abs. 1 zweiter Satz sowie 2 und 3

¹ ... *Aufgehoben*

² Enteignungsbedingte Vor- und Nachteile des Enteigneten sind zwischen dem Enteigner und dem Enteigneten auszugleichen.

³ *Aufgehoben*

Gliederungstitel vor Art. 27

Abschnitt III: Enteignungsverfahren

Art. 27

I. Grundsatz

Das Enteignungsverfahren ist kombiniert mit dem Plangenehmigungsverfahren für das jeweilige Werk, für das enteignet werden soll, durchzuführen. Wo das Gesetz kein Plangenehmigungsverfahren vorsieht, ist das Enteignungsverfahren als selbständiges Verfahren durchzuführen.

Art. 28

II. Kombiniertes Enteignungsverfahren
1. Plangenehmigungsgesuch

¹ Sind für ein mit einer Plangenehmigung zu bewilligendes Werk Enteignungen notwendig, so hat sich das Plangenehmigungsgesuch zu Notwendigkeit und Umfang der Enteignungen zu äussern.

² Dem Plangenehmigungsgesuch sind ein Enteignungsplan und eine Grunderwerbstabelle beizulegen, in der die zu enteignenden Grundstücke verzeichnet sind mit Angabe ihrer Eigentümer, des Flächenmasses sowie der aus dem Grundbuch oder den sonstigen öffentlichen Büchern ersichtlichen und zu enteignenden beschränkten dinglichen sowie vorgemerkten persönlichen Rechte.

³ Bei der Errichtung von Dienstbarkeiten sind die Grundzüge des Inhalts der Dienstbarkeit bekannt zu geben.

⁴ Bei vorübergehenden Enteignungen ist anzugeben, für welche Dauer die Rechte beansprucht werden.

*Art. 29**Aufgehoben**Art. 30*

2. Publikation
- ¹ In der Publikation des Plangenehmigungsgesuchs ist auf die innert der Einsprachefrist anzumeldenden Begehren nach Artikel 33 Absätze 1 und 2 hinzuweisen.
- ² In der Publikation ist ausdrücklich aufmerksam zu machen auf:
- Artikel 32 über die Information der Mieter und Pächter durch die Grundeigentümer;
 - Artikel 42–44 über den Enteignungsbann.

Art. 31

3. Persönliche Anzeige
- ¹ Der Enteigner hat jedem aus dem Grundbuch und den sonstigen öffentlichen Büchern ersichtlichen oder ihm sonst bekannten zu Enteignenden vor der Publikation des Gesuchs eine Kopie des Publikationstextes zuzustellen. Er hat anzugeben, was er von jedem einzelnen verlangt.
- ² Erhält der zu Enteignende die persönliche Anzeige nach der Publikation, so läuft für ihn die Einsprachefrist vom Empfang der persönlichen Anzeige an.
- ³ Die persönliche Anzeige hat zu enthalten:
- die Angabe von Zweck und Umfang der Enteignung;
 - eine summarische Orientierung über Art und Lage des zu erstellenden Werkes;
 - die in Anspruch genommenen oder einzuräumenden Rechte;
 - die Angabe, wo die Gesuchsunterlagen während der Einsprachefrist eingesehen werden können;
 - die Aufforderung zur Anmeldung der Einsprachen und Forderungen gemäss Artikel 33 Absatz 1;
 - die Aufforderung zur Benachrichtigung der Mieter und Pächter gemäss Artikel 32;
 - den Hinweis auf den Enteignungsbann und dessen Folgen gemäss den Artikeln 42–44.

Art. 32

4. Mitteilung an Mieter und Pächter
- ¹ Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der

persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen.

² Erhalten die Vermieter oder Verpächter die persönliche Anzeige erst nach der Publikation, so gelten für die Mieter und Pächter die gleichen Fristen wie für die Vermieter oder Verpächter.

Art. 33

5. Einsprache

¹ Folgende Begehren sind innerhalb der Einsprachefrist von 30 Tagen geltend zu machen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

² Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten (Art. 23 und 24 Abs. 2) verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutziessungsgegenstandes entstehe Schaden (Art. 24).

³ Die geforderte Enteignungsentschädigung nach Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 ist nach den Bestandteilen von Artikel 19 aufzugliedern und möglichst zu beziffern. Die Entschädigungsbegehren können im folgenden Einigungsverfahren noch konkretisiert werden.

⁴ Soweit sich die enteigneten Rechte aus der Grunderwerbstabelle ergeben oder offenkundig sind, werden sie von der Schätzungskommission auch ohne Anmeldung geschätzt.

Art. 34

6. Plangenehmigung

¹ Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a–c.

² Soweit ein Einigungs- und gegebenenfalls ein Schätzungsverfahren in Bezug auf die Begehren nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben d und e erforderlich ist, übermittelt die Genehmigungsbehörde nach Rechtskraft der Plangenehmigung dem Präsidenten der zuständigen Schätzungskommission namentlich den Entscheid, die genehmigten Pläne, den Enteignungsplan, die Grunderwerbstabelle und die angemeldeten Forderungen.

Art. 35

7. Vereinfachtes
Plangenehmigungs-
verfahren

¹ Findet ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren ohne Publikation Anwendung und sollen damit Enteignungen bewilligt werden, so gelten die Artikel 28 und 31–34 sinngemäss.

² Der Enteigner hat die persönlichen Anzeigen gemäss Artikel 31 der Genehmigungsbehörde einzureichen. Diese leitet die persönlichen Anzeigen zusammen mit dem Gesuch an die zu Enteignenden weiter.

Art. 36

III. Selbständiges
Enteignungsverfahren
1. Voraussetzungen

¹ Werden Rechte nach Artikel 5 enteignet, ohne dass darüber in einem kombinierten Verfahren nach den Artikeln 28–35 zu entscheiden ist, so ist ein selbständiges Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Wurde für das Werk bereits ein Enteignungsverfahren durchgeführt, so ist ein selbständiges Enteignungsverfahren nur zulässig:

- a. wenn der Enteigner entgegen dem aufgelegten Enteignungsplan und der Grunderwerbstabelle oder der persönlichen Anzeige oder über diese hinaus ein Recht in Anspruch nimmt oder schmälert; oder
- b. wenn sich eine im Zeitpunkt der Planaufgabe oder der persönlichen Anzeige nicht oder nicht nach ihrem Umfang vorherzusehende Schädigung des Enteigneten einstellt.

Art. 37

2. Bereits in
Anspruch
genommene
Rechte

¹ Soweit das zu enteignende Recht faktisch bereits in Anspruch genommen wird, hat der Enteigner nach Kenntnisnahme der Inanspruchnahme des Rechts bei der zuständigen Behörde die Einleitung des selbständigen Enteignungsverfahrens zu beantragen.

² In diesen Fällen ist überdies auch der Enteignete befugt, bei der zuständigen Behörde die Einleitung des selbständigen Enteignungsverfahrens zu verlangen.

³ Enteignungsrechtliche Begehren und Forderungen verjähren fünf Jahre, nachdem der Enteignete Kenntnis von der Inanspruchnahme des Rechts hatte.

Art. 38

3. Zuständigkeit

¹ Für das selbständige Enteignungsverfahren ist das in der Sache zuständige Departement zuständig.

² Anstelle des Departements entscheidet die Plangenehmigungsbehörde, wenn die Enteignung in Zusammenhang mit einem Werk erfolgt, für dessen Erstellung die Spezialgesetzgebung eine Plangenehmigung vorsieht.

³ Besondere Zuständigkeitsregelungen in anderen Bundesgesetzen bleiben vorbehalten.

Art. 39

4. Eröffnung des Verfahrens

¹ Die zuständige Behörde prüft das Gesuch um Eröffnung eines selbständigen Enteignungsverfahrens und fordert vom Enteigner die erforderlichen Unterlagen an.

² Sie kann insbesondere die Unterlagen gemäss Artikel 28 und persönliche Anzeigen gemäss Artikel 31 verlangen.

Art. 40

5. Verfahren

¹ Die zuständige Behörde entscheidet, ob eine Publikation mit öffentlicher Auflage des Gesuchs notwendig ist; die Artikel 30–33 sind sinngemäss anwendbar.

² Braucht es keine Publikation, unterbreitet die zuständige Behörde das Enteignungsgesuch den Gesuchsgegnern und allfällig weiteren Betroffenen direkt; in diesem Fall sind die Artikel 31–33 und Artikel 35 Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

³ Die zuständige Behörde kann zudem die Aussteckung und Profilierung des geplanten Werkes anordnen.

Art. 41

6. Entscheid

¹ Die zuständige Behörde entscheidet über die enteignungsrechtlichen Einsprachen gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a-c.

² Soweit ein Einigungs- und gegebenenfalls ein Schätzungsverfahren in Bezug auf Begehren nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d und e erforderlich ist, übermittelt die zuständige Behörde nach Rechtskraft des Entscheids nach Absatz 1 dem Präsidenten der zuständigen Schätzungskommission namentlich den Entscheid, die genehmigten Pläne, den Enteignungsplan, die Grunderwerbstabelle und die angemeldeten Forderungen.

Art. 42

IV. Enteignungsbann

1. Inhalt

Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden.

Art. 43

2. Anmerkung der Beschränkung der Verfügungsbefugnis

Der Enteigner kann gegen Vorweisung einer Bescheinigung der Genehmigungsbehörde oder der nach Artikel 38 zuständigen Behörde

im Grundbuch eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis anmerken lassen.

Art. 45

I. Einleitung des Verfahrens

Der Präsident der zuständigen Schätzungskommission eröffnet das Einigungsverfahren auf schriftliches Gesuch des Enteigners, eines Enteigneten oder einer Nebenpartei hin.

Art. 46

II. Vorladung
1. Der Hauptparteien

¹ Der Präsident lädt den Enteigner und die Enteigneten durch persönliche Mitteilung zur Einigungsverhandlung ein, die in der Regel an Ort und Stelle stattfinden soll.

² Leistet der Enteigner der Vorladung keine Folge, so setzt der Präsident eine neue Verhandlung an. Bleiben Enteignete aus, so fällt ihnen gegenüber das Einigungsverfahren dahin, sofern nicht der Präsident eine Verhandlung für notwendig erachtet.

Art. 47

2. Der Nebenparteien

¹ Durch persönliche Mitteilung einzuladen sind auch die Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten. Sind diese nicht namentlich bekannt, so hat der Präsident der Schätzungskommission die erforderlichen Nachforschungen anzustellen oder die Einladung zu publizieren.

² In der Einladung zur Einigungsverhandlung sind die Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass bei ihrem Ausbleiben:

- a. der Eigentümer berechtigt ist, über die Entschädigung eine auch für sie verbindliche Vereinbarung abzuschliessen; und
- b. sie zu keinen weiteren Verfahrensschritten eingeladen werden, ausser sie ersuchen darum.

Art. 48

III. Zweck der Verhandlung

In der Verhandlung sind die Entschädigungsforderungen und die damit zusammenhängenden Fragen zu besprechen und die zur Abklärung streitiger oder zweifelhafter Punkte dienlichen Erhebungen zu machen. Der Präsident soll versuchen, eine Verständigung herbeizuführen.

Art. 49 Randtitel

IV. Protokoll

Art. 50–52

Aufgehoben

Art. 53 Randtitel

V. Amtliche
Verständigung

Art. 54 Randtitel und Abs. 1

VI. Ausser-
amtliche
Verständigung

¹ Die nach Einleitung des Enteignungsverfahrens, aber ausserhalb eines Verfahrens vor der Schätzungskommission zustande gekommene Verständigung über die Entschädigung bedarf zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Form; sie ist dem Präsidenten der Schätzungskommission mitzuteilen.

Abschnittstitel vor Art. 54^{bis}

Abschnitt V: Vorsorgliche Beweiserhebung

Art. 54^{bis}

Soweit erforderlich ordnet der Präsident der Schätzungskommission von Amtes wegen oder auf Gesuch einer Partei hin die im Hinblick auf ein allenfalls einzuleitendes Verfahren notwendigen Beweismassnahmen an und führt diese durch. Er kann Mitglieder der Schätzungskommission beiziehen.

Abschnitt V (Art. 55 und 56)

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 57

Abschnitt VI: Organisation der Schätzungskommissionen

Art. 57

Aufgehoben

Art. 58 Randtitel

I. Schätzungs-
kreise

Art. 59

II. Schätzungs-
kommissionen
1. Zusammen-
setzung, Wahl
und Interessen-
bindungen

¹ Für jeden Kreis wird eine Schätzungskommission bestellt. Sie besteht aus:

- a. einem Präsidenten und zwei Stellvertretern;
- b. höchstens fünfzehn übrigen Mitgliedern.

² Das Bundesverwaltungsgericht wählt die Mitglieder der Schätzungskommissionen. Es kann Mitglieder der Schätzungskommissionen aus wichtigen Gründen abberufen.

³ Die Mitglieder der Schätzungskommissionen werden auf die gleiche sechsjährige Amtsdauer wie die Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts gewählt. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

⁴ Das Bundesverwaltungsgericht legt die Einzelheiten der rechtlichen Stellung im Wahlakt fest.

⁵ Die Mitglieder der Schätzungskommissionen sollen verschiedenen Berufsgruppen angehören und die für die Schätzung nötigen Fach-, Sprach-, und Ortskenntnisse besitzen.

⁶ Kandidierende für die Wahl in die Schätzungskommissionen müssen gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht ihre Interessenbindungen offenlegen. Die Mitglieder der Schätzungskommissionen melden Veränderungen ihrer Interessenbindungen laufend dem Bundesverwaltungsgericht.

⁷ Die Mitglieder der Schätzungskommissionen erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsungebunden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

⁸ Die Mitglieder der Schätzungskommissionen sind während der Zugehörigkeit zur Kommission und nach deren Beendigung zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.

Art. 59^{bis}

I^{bis}. Rechtsstel-
lung der
Kommissions-
mitglieder

¹ Die Mitglieder der Schätzungskommissionen sind im Nebenamt tätig.

² Wenn es die dauerhafte Geschäftslast einer Schätzungskommission erfordert, kann das Bundesverwaltungsgericht einzelne oder alle Kommissionsmitglieder hauptamtlich wählen.

³ Kommissionsmitglieder in hauptamtlicher Tätigkeit unterstehen dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000⁴ (BPG), der gestützt auf Artikel 113 Absatz 1 erlassenen Entschädigungsregelung des Bundesrats sowie dem für die Arbeitsverhältnisse des Personals des Bundesverwaltungsgericht massgeblichen Ausführungsrecht.

Art. 59ter

1ter. Sekretariat

¹ Den Schätzungskommissionen stehen ein Sekretär sowie bei Bedarf weitere Hilfspersonen im Nebenamt zur Verfügung. Sie werden vom Präsidenten der Schätzungskommission beigezogen.

² Für das Sekretariat tätige Personen erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber ihrer Kommission weisungsgebunden.

³ Sie sind während ihrer Tätigkeit für die Schätzungskommissionen und nach deren Beendigung zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.

⁴ Wenn es die dauerhafte Geschäftslast einer oder mehrerer Schätzungskommissionen erfordert, stellt das Bundesverwaltungsgericht ihnen je ein oder ein gemeinsames ständiges Sekretariat zur Verfügung.

⁵ Das Personal des ständigen Sekretariats untersteht dem BPG⁵, der gestützt auf Artikel 113 Absatz 1 erlassenen Entschädigungsregelung des Bundesrats sowie dem für die Arbeitsverhältnisse des Personals des Bundesverwaltungsgericht massgeblichen Ausführungsrechts.

*Art. 59quater*1quater. Arbeit-
geberstatus und
Vorsorge

¹ Sofern im Rahmen vom Artikel 59bis und 59ter Arbeitsverhältnisse begründet werden, ist das Bundesverwaltungsgericht für deren Begründung, Änderung und Beendigung zuständig:

- a. für die Mitglieder der Schätzungskommission;
- b. auf Antrag des Präsidenten der zuständigen Schätzungskommission: für das Personal eines ständigen Sekretariats.

² Die Mitglieder der Schätzungskommissionen und die Sekretariate sind administrativ dem Bundesverwaltungsgericht zugeordnet.

³ Sind die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁶ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erfüllt, sind die Mitglieder und das Personal der Schätzungskommissionen und ihrer Sekretariate bei PUBLICA zu versichern.

⁴ Das Bundesverwaltungsgericht entrichtet periodisch die sozialversicherungsrechtlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Es kann für die Abwicklung der Zahlungen Dritte beziehen.

⁵ Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

⁵ SR 172.220.1

⁶ SR 831.40

Art. 60 Abs. 1, 1bis, 1ter und 4 erster Satz

¹ Die Schätzungskommission verhandelt in der Besetzung von drei Mitgliedern; dazu gehören:

- a. der Präsident oder der Stellvertreter; und
- b. zwei übrige Mitglieder.

^{1bis} Der Präsident bezeichnet den Stellvertreter und die übrigen Mitglieder.

^{1ter} Der Sekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Im Einverständnis mit den Parteien entscheidet der Präsident oder der Stellvertreter im Anschluss an das Einigungsverfahren ohne Beizug der übrigen Mitglieder. ...

Art. 61

3. Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Schätzungskommissionen, der von den Kommissionen Beauftragten sowie des Personals der Sekretariate richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁷.

Art. 62 erster Satz

Die Mitglieder der Schätzungskommissionen unterstehen den für den Ausstand von Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichts geltenden Regeln. ...

Art. 63

5. Aufgaben des Bundesverwaltungsgerichts

¹ Das Bundesverwaltungsgericht hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a. Es beaufsichtigt die administrative Geschäftsführung der Schätzungskommissionen und ihrer Präsidenten.
- b. Es kann den Präsidenten und den Kommissionen in fachlicher Hinsicht allgemeine Weisungen erteilen und von ihnen einzelne oder wiederkehrende Berichte einfordern.
- c. Es erfüllt die Aufgaben gemäss Artikel 59^{ter} und Artikel 59^{quater}.
- d. Es ist zuständig für die Ausrichtung der Entschädigungen bzw. Entlöhnung an die Mitglieder der Schätzungskommissionen sowie ihrer Sekretariate.

² Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

*Abschnittstitel vor Art. 64***Abschnitt VIa: Schätzungsverfahren***Art. 64 Abs. 1 Bst. a, b^{bis} und k*

¹ Die Schätzungskommission entscheidet namentlich:

- a. über die Höhe der Entschädigung (Art. 16 und 17);
- b^{bis}. über Entschädigungsforderungen nach Artikel 15 Absatz 3;
- k. *Aufgehoben*

Art. 66

III. Verfahren
1. Einberufung

¹ Kommt im Einigungsverfahren keine Einigung zustande, so leitet der Präsident der Schätzungskommission von Amtes wegen das Schätzungsverfahren ein.

² Mit Zustimmung der Parteien kann das Schätzungsverfahren jedoch bis nach Fertigstellung des Werkes verschoben werden.

Art. 67 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Die Parteien sind durch den Präsidenten mindestens dreissig Tage vorher vorzuladen, mit der Androhung, dass der Augenschein und die Verhandlung auch in ihrer Abwesenheit stattfinden werden.

Art. 76 Abs. 1 zweiter Satz, 2 erster Satz, 4 zweiter Satz und 5 zweiter bis vierter Satz

¹ ... Wird bei einem bestehenden Werk das zu enteignende Recht bereits faktisch in Anspruch genommen, ist die vorzeitige Besitzergreifung von Gesetzes wegen erlaubt.

² Über das Gesuch entscheidet der Präsident der Schätzungskommission frühestens beim Vorliegen eines vollstreckbaren Enteignungstitels, in jedem Fall nach Anhören des Enteigneten, nötigenfalls nach einem besonderen Augenschein. ...

⁴ ... *Aufgehoben*

⁵ ... Über solche Gesuche befindet der Präsident der Schätzungskommission, gegebenenfalls unter Beizug der Mitglieder der Schätzungskommission. Die Abschlagszahlungen sind gemäss Artikel 94 zu verteilen. Auf alle Fälle ist die endgültige Entschädigung vom Tage der Besitzergreifung an zum Zinsfuss, den das Bundesverwaltungsgericht festlegt, zu verzinsen und ist ein allfällig weiter gehender Schaden zu ersetzen.

*Art. 80–82**Aufgehoben**Art. 88 Abs. 1*

¹ Die Entschädigung für die Enteignung ist innert 30 Tagen nach ihrer rechtskräftigen Feststellung zu entrichten und, soweit sie in Geld besteht, nach Ablauf dieser Frist zum Zinsfuss, den das Bundesverwaltungsgericht festlegt, zu verzinsen. Ist eine endgültige Vermessung der vom Enteigner beanspruchten Grundfläche in diesem Zeitpunkte noch nicht möglich, so sind vorläufig 90 vom Hundert der Entschädigung, berechnet nach den Massen im aufgelegten Plane, auszubezahlen. Vorbehalten bleibt eine spätere Nach- oder Rückforderung.

Art. 91 Abs. 1

¹ Durch die Bezahlung der Entschädigung erwirbt der Enteigner das Eigentum an dem enteigneten Grundstück oder das auf dem Enteignungsweg eingeräumte Recht an einem Grundstück. Mangels anderer Vereinbarungen der Parteien oder Verzichts auf die Löschung durch den Enteigner erlöschen die auf dem enteigneten Eigentum lastenden beschränkten dinglichen und im Grundbuch vorgemerkten persönlichen sowie anderen obligatorischen Rechte, auch wenn sie trotz der ergangenen Aufforderung nicht angemeldet und von der Schätzungskommission nicht geschätzt worden sind.

Art. 109

I. Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Kantone und der Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist. Für die Berechnung der Fristen ist die Veröffentlichung im kantonalen Publikationsorgan massgebend.

Art. 110

II. Verfahrensrecht

Soweit dieses Gesetz keine eigenen Regelungen enthält, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁸.

Art. 114 Abs. 3 und 4

³ Die allgemeinen Grundsätze des Bundeszivilprozessgesetzes vom 4. Dezember 1947⁹ über die Kosten sind anwendbar im Rückforderungsverfahren (Art. 102 und 103) sowie im selbständigen Enteignungsverfahren.

⁸ SR 172.021
⁹ SR 273

nungsverfahren in Fällen von Artikel 36 Absatz 2, sofern die dort genannten Voraussetzungen fehlen.

⁴ Jede Behörde legt die Verfahrenskosten für ihren Verfahrensabschnitt selbst fest; vorbehalten bleiben Entscheide der Beschwerdeinstanzen.

Art. 115 Abs. 1

¹ Der Enteigner hat für die notwendigen aussergerichtlichen Kosten des Enteigneten im Enteignungs-, im Einigungs- und im Schätzungsverfahren eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Im kombinierten Verfahren besteht dieser Anspruch im Plangenehmigungsverfahren für jene Verfahrensbeteiligten, denen eine Enteignung droht.

II

Die Aufhebung und Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

Die Schlussbestimmungen der Änderung vom ... lauten wie folgt:

Schlussbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Enteignungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung eingeleitet worden sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt; vorbehalten bleiben allfällige Änderungen der Gebührenregelung für den Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Änderung.

² Nachträgliche Einsprachen, Begehren und Forderungen im Sinn der bisherigen Fassung der Artikel 39–41, die ein unter bisherigem Recht abgeschlossenes Verfahren betreffen, sind weiterhin nach bisherigem Recht zu beurteilen.

³ Das Bundesverwaltungsgericht führt für die Mitglieder der Schätzungskommissionen, mit Ausnahme des Präsidenten und dessen Stellvertreter, bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Änderung Gesamterneuerungswahlen durch.

⁴ Läuft die Amtsdauer eines Mitglieds der Schätzungskommission nach Inkrafttreten dieser Änderung und vor Durchführung der Gesamterneuerungswahlen ab, so wird die Amtsdauer durch das Bundesverwaltungsgericht bis zu den Gesamterneuerungswahlen verlängert; scheidet ein Mitglied aus anderen Gründen aus, wird mit dem Ersatz dieses Mitglieds bis zu den Gesamterneuerungswahlen zugewartet.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Asylgesetz vom 26. Juni 1998¹⁰

Art. 95b Abs. 2 und 3

² Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach diesem Gesetz.

³ Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930¹¹ über die Enteignung (EntG) Anwendung.

Art. 95e Abs. 3

Aufgehoben

Art. 95f

Aufgehoben

Art. 95g Abs. 1 erster Satz und 2

¹ Wer nach den Vorschriften des VwVG¹² Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. ...

² Wer nach den Vorschriften des EntG¹³ Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen.

Gliederungstitel vor Art. 95k

3. Abschnitt: Einigungs- und Schätzungsverfahren, vorzeitige Besitzeinweisung

Art. 95k, Abs. 1 und 2

¹ Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG¹⁴ durchgeführt.

² *Aufgehoben*

¹⁰ SR 142.31

¹¹ SR 711

¹² SR 172.021

¹³ SR 711

¹⁴ SR 711

2. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁵

Art. 2 Abs. 3

³ Das Verfahren bei Enteignungen richtet sich nach diesem Gesetz, soweit das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930¹⁶ über die Enteignung (EntG) nicht davon abweicht.

3. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000¹⁷

Art. 2 Abs. 1 Buchstabe j

¹ Dieses Gesetz gilt für das Personal:

- j. der eidgenössischen Schätzungskommissionen, das hauptamtlich tätig ist (Kommissionsmitglieder und Mitarbeitende der ständigen Sekretariate).

4. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹⁸

Art. 28 erster Satz

Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin steht der Gerichtsverwaltung vor einschliesslich der wissenschaftlichen Dienste und der ständigen Sekretariate der Eidgenössischen Schätzungskommissionen. ...

5. Strafbehördenorganisationsgesetz vom 19. März 2010¹⁹

Art. 37 Abs. 2 Bst. c

² Sie entscheiden zudem über:

- c. Beschwerden gegen Verfügungen des Bundesverwaltungsgerichts über das Arbeitsverhältnis seiner Richter und Richterinnen und seines Personals sowie der Mitglieder der eidgenössischen Schätzungskommissionen;

¹⁵ SR 172.021

¹⁶ SR 711

¹⁷ SR 172.220.1

¹⁸ SR 173.32

¹⁹ SR 173.71

6. Militärgesetz vom 3. Februar 1995²⁰

Art. 126a Anwendbares Recht

¹ Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968²¹, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

² Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930²² über die Enteignung (EntG) Anwendung.

Art. 126d Abs. 3

Aufgehoben

Art. 126e

Aufgehoben

Art. 126f Abs. 1 erster Satz und 2

¹ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968²³ Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. ...

² Wer nach den Vorschriften des EntG²⁴ Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen.

Gliederungstitel vor Art. 129

3. Abschnitt:

Einigungs- und Schätzungsverfahren, vorzeitige Besitzeinweisung

Art. 129 Abs. 1 und 2

¹ Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG²⁵ durchgeführt.

² *Aufgehoben*

²⁰ SR 510.10

²¹ SR 172.021

²² SR 711

²³ SR 172.021

²⁴ SR 711

²⁵ SR 711

7. Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916²⁶

Art. 62 Abs. 2

² Das Konzessionsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968²⁷, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht. Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930²⁸ über die Enteignung (EntG) Anwendung.

Art. 62c Abs. 3

Aufgehoben

Art. 62d

Aufgehoben

Art. 62e Abs. 1 erster Satz und 2

¹ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968²⁹ Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Bundesamt Einsprache erheben. ...

² Wer nach den Vorschriften des EntG³⁰ Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen.

Art. 62i Randtitel, Abs. 1 und 2

5. Einigungs- und Schätzungsverfahren; vorzeitige Besitzeinweisung

¹ Nach Abschluss des Konzessionsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG³¹ durchgeführt.

² *Aufgehoben*

- 26 SR 721.80
- 27 SR 172.021
- 28 SR 711
- 29 SR 172.021
- 30 SR 711
- 31 SR 711

8. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991³² über den Wasserbau

Art. 17 Abs. 2

² Die Kantone können in ihren Ausführungsvorschriften das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930³³ über die Enteignung (EntG) als anwendbar erklären. Sie sehen vor, dass die Kantonsregierung über streitig gebliebene Einsprachen entscheidet.

9. Bundesgesetz vom 8. März 1960³⁴ über die Nationalstrassen

Art. 18 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Werden die Ansprüche ganz oder teilweise bestritten, so richtet sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930³⁵ über die Enteignung (EntG).

Art. 25 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Werden die Ansprüche ganz oder teilweise bestritten, so richtet sich das Verfahren nach dem EntG³⁶.

Art. 26a

¹ Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968³⁷, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

² Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des EntG³⁸ Anwendung.

Art. 27b Abs. 3

Aufgehoben

Art. 27c

Aufgehoben

32 SR 721.100

33 SR 711

34 SR 725.11

35 SR 711

36 SR 711

37 SR 172.021

38 SR 711

Art. 27d Abs. 1 erster Satz und 2

¹ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968³⁹ Partei ist, kann während der Auflagefrist gegen das Ausführungsprojekt oder die darin enthaltenen Baulinien beim Departement Einsprache erheben. ...

² Wer nach den Vorschriften des EntG⁴⁰ Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen.

Art. 39 Randtitel, Abs. 2 und 3

8. Enteignung; Einigungs- und Schätzungsverfahren; vorzeitige Besitzeinweisung

² Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG⁴¹ durchgeführt.

³ *Aufgehoben*

Art. 51 Abs. 2

² Für den hieraus entstehenden Schaden ist angemessener Ersatz zu leisten. Kann die Entschädigung nicht vereinbart werden, so wird sie gemäss Artikel 64 des EntG⁴² durch die Schätzungskommission festgelegt.

Art. 52 Abs. 2

² Für den hieraus entstehenden Schaden ist angemessener Ersatz zu leisten. Kann die Entschädigung nicht vereinbart werden, so wird sie gemäss Artikel 64 des EntG⁴³ durch die Schätzungskommission festgelegt.

10. Energiegesetz vom 30. September 2016⁴⁴

Art. 69 Abs. 2 zweiter Satz

Aufgehoben

39 SR 172.021

40 SR 711

41 SR 711

42 SR 711

43 SR 711

44 SR 730.0

11. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003⁴⁵

Art. 49 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Das Verfahren für die Baubewilligung von Kernanlagen und die Bewilligung für erdwissenschaftliche Untersuchungen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁴⁶, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

^{1bis} Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930⁴⁷ über die Enteignung (EntG) Anwendung.

Art. 53 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 54

Aufgehoben

Art. 55 Abs. 1 erster Satz und 2

¹ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴⁸ Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Bundesamt Einsprache erheben. ...

² Wer nach den Vorschriften des EntG⁴⁹ Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen.

Art. 58 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

Einigungs- und Schätzungsverfahren, vorzeitige Besitzeinweisung

¹ Nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungs-kommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG⁵⁰ durchgeführt.

² *Aufgehoben*

Art. 59 Abs. 3 zweiter Satz und 4

³ ... Werden die Ansprüche ganz oder teilweise bestritten, so richtet sich das Verfahren nach dem EntG⁵¹.

⁴ *Aufgehoben*

- 45 SR 732.1
- 46 SR 172.021
- 47 SR 711
- 48 SR 172.021
- 49 SR 711
- 50 SR 711
- 51 SR 711

Art. 85 Abs. 3

³ Kann die Entschädigung nicht vereinbart werden, so wird sie gemäss Artikel 64 des EntG⁵² durch die Schätzungskommission festgelegt.

12. Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902⁵³*Art. 16a*

¹ Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵⁴, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

² Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930⁵⁵ über die Enteignung (EntG) Anwendung.

Art. 16d Abs. 3

Aufgehoben

Art. 16e

Aufgehoben

Art. 16f Abs. 1 erster Satz und 2

¹ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁵⁶ Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. ...

² Wer nach den Vorschriften des EntG⁵⁷ Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen.

Art. 45 Abs. 1 und 2

¹ Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG⁵⁸ durchgeführt.

² *Aufgehoben*

52 SR 711

53 SR 734.0

54 SR 172.021

55 SR 711

56 SR 172.021

57 SR 711

58 SR 711

13. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957⁵⁹

Art. 18a Anwendbares Recht

¹ Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁶⁰, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

² Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930⁶¹ über die Enteignung (EntG) Anwendung.

Art. 18d Abs. 3

Aufgehoben

Art. 18e

Aufgehoben

Art. 18f Abs. 1 erster Satz und 2

¹ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁶² Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. ...

² Wer nach den Vorschriften des EntG⁶³ Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen.

Art. 18k Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

Einigungs- und Schätzungsverfahren, vorzeitige Besitzeinweisung

¹ Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG⁶⁴ durchgeführt.

² *Aufgehoben*

Art. 18u Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Werden die Ansprüche ganz oder teilweise bestritten, so richtet sich das Verfahren nach dem EntG⁶⁵.

⁵⁹ SR 742.101

⁶⁰ SR 172.021

⁶¹ SR 711

⁶² SR 172.021

⁶³ SR 711

⁶⁴ SR 711

⁶⁵ SR 711

14. Seilbahngesetz vom 23. Juni 2006⁶⁶

Art. 13 Einsprache

¹ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁶⁷ Partei ist, kann während der Auflagefrist beim BAV Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

² Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930⁶⁸ über die Enteignung (EntG) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen.

³ Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Art. 16 Anwendbares Recht

¹ Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich subsidiär nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957⁶⁹ (EBG) und nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁷⁰, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

² Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des EntG⁷¹ Anwendung.

15. Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963⁷²

Art. 2 Abs. 2 und 2^{bis}

² Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁷³, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

^{2^{bis}} Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930⁷⁴ über die Enteignung (EntG) Anwendung.

Art. 21b Abs. 3

Aufgehoben

66 SR 743.01
67 SR 172.021
68 SR 711
69 SR 742.101
70 SR 172.021
71 SR 711
72 SR 746.1
73 SR 172.021
74 SR 711

*Art. 22**Aufgehoben**Art. 22a Abs. 1 erster Satz und 2*

¹ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁷⁵ Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Bundesamt Einsprache erheben. ...

² Wer nach den Vorschriften des EntG⁷⁶ Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen.

Art. 26 Randtitel, Abs. 1 und 2

Einigungs- und
Schätzungsver-
fahren, vorzei-
tige Besitzein-
weisung

¹ Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG⁷⁷ durchgeführt.

*² Aufgehoben**Art. 29 Abs. 2*

² Im Falle von Streitigkeiten über die Anwendung dieser Bestimmung richtet sich das Verfahren nach dem EntG⁷⁸.

16. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948⁷⁹*Art. 36e*

2a. Entschädi-
gung wegen
übermässiger
Lärmbelastung
durch den
Betrieb von
Flughäfen

¹ Entschädigungsforderungen gegen den Flughafenhalter wegen übermässiger Lärmimmissionen, die aufgrund eines genehmigten Betriebsreglements geduldet werden müssen, werden nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930⁸⁰ über die Enteignung (EntG) beurteilt. Die Artikel 27–44 EntG sind nicht anwendbar.

² Die Entschädigungsforderungen sind an den Präsidenten der zuständigen Schätzungskommission zu richten. Die vorgängige Teilnahme am Verfahren zur Genehmigung des Betriebsreglements ist nicht erforderlich.

75 SR 172.021

76 SR 711

77 SR 711

78 SR 711

79 SR 748.0

80 SR 711

³ Die Verjährungsfrist für Entschädigungsforderungen beträgt 5 Jahre und beginnt mit der Entstehung des Entschädigungsanspruchs.

Art. 37a

¹ Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁸¹, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

² Sind für Flughäfen Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des EntG⁸² Anwendung.

Art. 37d Abs. 3

Aufgehoben

Art. 37e

Aufgehoben

Art. 37f Abs. 1 erster Satz und 2

¹ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁸³ Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. ...

² Wer bei Flughafenanlagen nach den Vorschriften des EntG⁸⁴ Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen.

Art. 37k Randtitel, Abs. 1 und 2

6. Einigungs-
und Schätzungs-
verfahren,
vorzeitige
Besitzzeiwei-
sung

¹ Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens für Flughafenanlagen wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG⁸⁵ durchgeführt.

² *Aufgehoben*

Art. 37u

Der bisherige Art. 36e wird zu Art. 37u.

81 SR 172.021

82 SR 711

83 SR 172.021

84 SR 711

85 SR 711

Art. 37u Randtitel

9a. Bestandes-
schutz für
Landesflughäfen

Art. 44 Abs. 4

⁴ Werden die Ansprüche in Bestand oder Umfang bestritten, so richtet sich das Verfahren nach dem EntG⁸⁶.

17. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983⁸⁷*Art. 58 Abs. 2*

² Die Kantone können in ihren Ausführungsvorschriften das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930⁸⁸ über die Enteignung als anwendbar erklären. Sie sehen vor, dass die Kantonsregierung über streitig gebliebene Einsprachen entscheidet.

18. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991⁸⁹*Art. 68 Abs. 3*

³ Die Kantone können in ihren Ausführungsvorschriften das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930⁹⁰ über die Enteignung als anwendbar erklären. Sie sehen vor, dass die Kantonsregierung über streitig gebliebene Einsprachen entscheidet.

⁸⁶ SR 711
⁸⁷ SR 814.01
⁸⁸ SR 711
⁸⁹ SR 814.20
⁹⁰ SR 711